

§. 8.

In Beziehung auf die Beförderung der Sittlichkeit haben die Gemeindebehörden zu besorgen:

- die Aufrechterhaltung der Vorschriften wegen der Feier der Sonn- und Festtage,
- die Beseitigung sogenannter wilder Ghen,
- die Abstellung der Schulversäumnisse,
- die Beaufsichtigung öffentlicher Tänze, die Genehmigung und Ueberwachung von Kunstübungen, Ausstellung von Seltenheiten, öffentlichen Vergnügungen und Feste, soweit dabei nicht landespolizeiliche Rücksichten in Frage kommen, wie bei solennen Vogelschießen, Theater, Redouten, wozu die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich ist. Bei Veranstaltung öffentlicher Tänze wird vorausgesetzt, daß dieselben innerhalb der durch allgemeines Polizeigesetz bestimmten Grenzen genehmiget, die Besuche um außerordentliche Tanzbelustigungen aber an den Kreisrath verwiesen werden.
- Die Zulassung fremder Künstler, Produzenten von Ehrendürdigkeiten und anderer Schauspiellagen ist nur dann von den Gemeindebehörden zu genehmigen, wenn von Seiten der Staatsbehörde der Aufenthalt im Lande überhaupt gestattet ist;
- die Verhinderung öffentlicher Glücksspiele, unerlaubter Lotterien,
- die Beseitigung der Bettelci.

§. 9.

Die Beaufsichtigung über das Gefindewesen begreift die Wahrnehmung der Gefindeordnung vom 23. Januar 1811 in sich, mit Ausnahme der Streitigkeiten zwischen der Diensherrschaft und dem Gefinde und solcher polizeilicher Vergeltungen, welche nicht auf kurzem Wege zu erledigen sind.

Zu den Rechten und Pflichten der Gemeindebehörden gehört also namentlich:

- die Ausstellung und Wahrung der Dienßbücher,
- die Einstellung des Gefindes,
- die Führung der Gefindeverzeichnisse,
- die Ausstellung der Dienßzeugnisse für den Fall einer unbegründeten Weigerung der Diensherrschaft.

Dagegen gehören Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gefinde — §. 104 und 105 der Gefindeordnung — ingleichen die Untersuchungen wegen eigentlicher Uebertretungen und Vergelien vor die zuständigen Gerichte.

§. 10.

Zu der Fürsorge gegen Feuergefahr ist insbesondere begriffen, die Feuerpolizei, die